Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2371

20. 09. 95

Sachgebiet 1101

Änderungsantrag

der Abgeordneten Gerald Häfner, Simone Probst, Werner Schulz (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

zur Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – Drucksache 13/2342 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Zusammenstellung zu Nummer 1 der Beschlußempfehlung wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Alle Fraktionen erhalten die gleiche Redezeit."

   b) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Auf Verlangen einer Fraktion kann einer ihrer Redner eine Redezeit bis zu 30 Minuten in Anspruch nehmen."

2. § 62 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Sechs Wochen nach Überweisung einer Vorlage können eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen, daß der Ausschuß durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter dem Bundestag einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Wenn sie es verlangen, ist der Bericht auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen."

3. § 69 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Der Ausschuß kann beschließen, für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand oder Teile desselben die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse Zutritt gestattet wird."

4. § 69a Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

   „(5) Eine Vorlage, zu der eine erweiterte öffentliche Ausschußberatung stattgefunden hat, kann grundsätzlich nicht Gegenstand einer nochmaligen Aussprache im Plenum sein. Die Befassung im Plenum beschränkt sich auf eine Berichter-

stattung durch einen Sprecher des Ausschusses, der die dort vertretenen verschiedenen Positionen innerhalb von fünf Minuten darzulegen hat. Auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe im Sinne des § 10 Abs. 4 findet jedoch eine nochmalige Aussprache über die Vorlage statt."

5. § 76 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages (§ 75) müssen von einer Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages oder einer Gruppe im Sinne von § 10 Abs. 4 unterzeichnet sein, es sei denn, daß die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt oder zuläßt."

Bonn, den 20. September 1995

Gerald Häfner

Simone Probst

Werner Schulz (Berlin)

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

a) Gleiche Redezeiten für alle Fraktionen

Die feste Verteilung von Redezeiten und die Kontingentierung der Redezeit entsprechend der Größe der Fraktionen verhindert eine offene Debatte. Die deutlich überwiegende zeitliche Präsenz von Rednern und Rednerinnen der großen Fraktionen schafft den falschen Eindruck einer sachlichen Überlegenheit der Position der großen Fraktionen. Daß sich allein an der Länge einer Rede deren parlamentarische Wirkung voraussehen läßt, verstärkt nur den schon weithin verbreiteten Eindruck, im Plenum würden reine „Schaufensterreden" gehalten.

Die Redezeit der einzelnen Fraktionen sollte daher gleich lang sein. Die Zahl der Argumente für eine bestimmte Position ist endlich und richtet sich nicht nach der Zahl der jeweiligen Fraktionsmitglieder. Nur durch gleich lange Redezeiten sind lebendigere Debatten und ein ausgeglicheneres, interessanteres Hin und Her von Argument und Gegenargument zu erreichen.

Der Einwand, mit einer solchen Regelung werde die Funktionsfähigkeit des Parlaments beeinträchtigt, vermag nicht zu überzeugen, da eine Vielzahl von Landesparlamenten eine derartige parlamentarische Praxis übt. Länderparlamente mit grundsätzlich gleicher Redezeit gibt es in: Bayern, Berlin, Saarland, Hessen, Rheinland-Pfalz und Bremen.

b) Einführung einer Obergrenze von 30 Minuten für die Redezeit im Plenum.

Einer der Gründe dafür, daß die Debatten des Plenums des Deutschen Bundestages als ritualhaft und langweilig empfunden werden, liegt an den häufig viel zu langen Debattenbeiträgen und demzufolge dem fast völligen Fehlen eines interessanten und verständlichen Dialogs zwischen den verschiedenen Rednerinnen und Rednern.

Die extrem langen Debattenbeiträge wirken weithin wie Vorlesungen oder Vorträge anstatt – wie es der parlamentarischen Idee entspräche – als Beiträge zu einer unvoreingenommenen, Argument und Gegenargument abwägenden Meinungsbildung. Dieser Eindruck wird noch verstärkt durch die Tatsache, daß die meisten Redner und Rednerinnen ihre Beiträge vom Blatt ablesen, anstatt – parlamentarischem Anspruch und § 33 der Geschäftsordnung folgend – frei zu sprechen.

Um eine freiere und reichere Diskussion zu ermöglichen, sollte die Redezeit begrenzt werden. Keine Rede darf länger als 30 (bisher: 45) Minuten dauern.

Zu Nummer 2

Die bisherige Regelung, erst nach zehn Sitzungswochen einen Bericht verlangen zu können, steht der Überweisung, daß die Vorlage baldmöglichst in die Schlußberatung und Abstimmung in den Deutschen Bundestag zu gelangen, entgegen. Deshalb ist eine Verkürzung dieser Frist angemessen.

Zu Nummern 3 und 4

Grundsatz öffentlicher Ausschußsitzungen (§ 69 Abs. 1 GO-BT)

Die Ausschüsse führen als Schlußberatungen am Ende der nunmehr auch grundsätzlich öffentlichen Durcharbeitung der Vorlagen öffentliche Aussprachen durch, in denen über Beschlußempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses beschlossen wird (der Gesetzesbeschluß selbst in zweiter und dritter Beratung verbleibt beim Plenum).

Die Kommission des Ältestenrates für die Rechtsstellung der Abgeordneten hat vorgeschlagen, bei gesonderter Vereinbarung die Schlußberatung von Anträgen in den Ausschüssen öffentlich durchzuführen (vgl. Drucksache 13/1803 S. 6). Es ist allerdings nicht einzusehen, warum der gute und sinnvolle Vorschlag der Rechtsstellungskommission auf die Schlußberatungen beschränkt bleiben soll.

Der Vorschlag der Kommission verbessert die bisherige Rechtslage, nach der die Öffentlichkeit von den Ausschußsitzungen regelmäßig ausgeschlossen ist. Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist ein hohes demokratisches Gut. Zwar könnte die gelegentliche Anwesenheit von Medienvertretern und anderen Interessenten auch in den Ausschlüssen vermehrt zu „Schaufensterreden" führen. Der Gewinn an demokratischer Transparenz und Einsicht der Öffentlichkeit in die Arbeitsweise des Parlaments ist jedoch weit höher zu veranschlagen. Das Prinzip der Öffentlichkeit muß

für das Plenum und die Ausschüsse als Organe des Parlaments gelten. Öffentliche Ausschußsitzungen führen der Bevölkerung bzw. den Wählerinnen und Wählern die unterschätzte und unbekannte alltägliche Ausschußarbeit im Deutschen Bundestag plastisch vor Augen. Schließlich entlasten öffentliche Schlußberatungen das Plenum.

Sinnlose und zeitvergeudende Rituale sowie langweilige Schaufensterdebatten entstehen heute vor allem dadurch, daß jedesmal, nachdem die Beratung zu einer Vorlage im Ausschuß bereits abgeschlossen ist, noch eine weitere Debatte im Plenum angesetzt wird. Obwohl das Beratungsergebnis schon feststeht, werden in dieser Debatte dieselben Argumente ohne jede reale Chance auf Änderung der Beschlußlage zum dritten und vierten Mal ausgetauscht. Diese Debatten werden nach dem gegenwärtigen Rechtszustand überwiegend nur deshalb beantragt, weil die Ausschußarbeit nicht öffentlich durchgeführt und somit das Darstellungsbedürfnis der Arbeit der einzelnen Abgeordneten nicht anders als durch eine weitere zeitraubende Plenardebatte befriedigt werden kann.

Eine Vielzahl von demokratischen Parlamenten kennt die Öffentlichkeit von Ausschußberatungen. Die Praxis zeigt also, daß die häufig geäußerten Befürchtungen vor einer grundsätzlichen Öffentlichkeit der Ausschußberatungen keinen ernsthaften Ansatzpunkt in der Wirklichkeit finden. Warum sollte der Deutsche Bundestag im Hinblick auf Transparenz und Öffentlichkeit hinter den Regelungen z. B. des bayerischen Landtages zurückbleiben?

Öffentliche Ausschußsitzungen schaffen mehr Transparenz, ermöglichen damit zugleich eine bessere, weil sehr viel umfassendere Darstellung des Parlaments nach außen und dienen dem Ansehen seiner Arbeit in der Öffentlichkeit. Unseres Erachtens ist es deshalb nicht sinnvoll, die Öffentlichkeit von Ausschußsitzungen auf die vorgeschlagenen Schlußberatungen zu beschränken. Vielmehr sollten alle Ausschüsse des Deutschen Bundestages grundsätzlich öffentlich tagen, sofern nicht der Ausschluß der Öffentlichkeit eigens beantragt und beschlossen wurde.

Die Einführung von erweiterten öffentlichen Ausschußsitzungen als Schlußberatungen zu Gesetzesentwürfen ist zu begrüßen. Wir unterstützen diese Einrichtung und wünschen uns, daß von ihr möglichst reger Gebrauch gemacht wird. Die Schlußberatungen dürfen aber nicht dazu führen, die Rechte der Fraktionen bzw. der Gruppen einzuschränken. Nach dem aktuellen Kommissionsvorschlag kann eine nochmalige Aussprache im Plenum nach einer erweiterten öffentlichen Ausschußsitzung nur stattfinden, wenn dies im Ältestenrat vereinbart wird. Das Recht, die Behandlung einer Vorlage im Plenum zu verlangen, sowie das Recht aller Fraktionen bzw. Abgeordneten, in zweiter und dritter Beratung zu einem Gegenstand Sach- und Verfahrensanträge zu stellen, geht durch diesen Kommissionsvorschlag verloren.

Im Regelfall werden die Fraktionen es – außer in besonders begründeten Fällen – bei der Möglichkeit der Schlußberatung im Ausschuß belassen und auf eine Aussprache im Plenum verzichten.

Zu Nummer 5

Das Quorum für Gesetzesinitiativen, sonstige Initiativen und Anträge sollte einheitlich und großzügig geregelt werden. In bereits zwei aufeinanderfolgenden Legislaturperioden sind im Deutschen Bundestag nicht nur Fraktionen, sondern auch Gruppen vertreten. Diese erreichen das von der Geschäftsordnung geforderte Quorum für die Einbringung von Anträgen (Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages) nicht. Ein genereller Ausschluß der Gruppen von Vorlagerechten nach § 76 GO-BT würde in verfassungswidriger Weise deren parlamentarische Rechte beschneiden, die in Artikel 38 GG in Verbindung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz begründet sind.

Bislang beschloß der Deutsche Bundestag auf Beschlußempfehlung des Ältestenrates über die Rechtsstellung der Abgeordneten einer Gruppe (vgl. Drucksachen 12/149, 13/684). Diese Beschlüsse waren und sind noch Gegenstand verfassungsrechtlicher Streitigkeiten. Nach wie vor fehlt für das Vorlagerecht, insbesondere für das in der parlamentarischen Arbeit zentrale Initiativrecht im Gesetzgebungsverfahren, eine klare Regelung in der Geschäftsordnung.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333